

# Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 13. November 2012

## § 38 (VSG) Schulpsychologische Abklärung

Schulpsycho- logische Abklärung	<b>§38.</b>	<p><sup>1</sup> Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.</p>
---------------------------------------	-------------	---